

**Geschäftsordnung (GeschO)**  
**der Gruppenvertretung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen**  
**und Mitarbeiter der Rheinisch-Westfälischen Technischen**  
**Hochschule**  
**vom 12.06.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) in Verbindung mit § 9 der Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule vom 21.09.2007 in der Fassung der sechsten Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 04.04.2018 veröffentlicht als Gesamtfassung hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## **1. Abschnitt: Vertreter Personenkreis**

### **§ 1 Wahlberechtigte Mitglieder**

Vertreten werden die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG sind. Sie werden im Weiteren WM genannt. Die Gesamtgruppe führt die Bezeichnung „Gruppenvertretung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. Diese besitzen aktives und passives Wahlrecht zu den Organen der Gruppenvertretung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu den Gremien der Hochschule entsprechend der gültigen Wahlordnung.

### **§ 2 Nicht wahlberechtigte Mitglieder**

Vertreten werden auch die Wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Masterabschluss, soweit sie Angehörige der RWTH im Sinne von § 9 Abs. 4 HG sind, die Lehrbeauftragten, die Habilitandinnen und Habilitanden, die hauptberuflich an den An-Instituten der RWTH Beschäftigten, Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in den Ruhestand versetzten WM, sowie die hauptberuflich an einer gemäß § 29 Abs. 5 HG der gebildeten Wissenschaftlichen Einrichtungen der RWTH tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschulstudium, soweit ihre Tätigkeiten denen der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Grundordnung gleichzustellen sind.

## **2. Abschnitt: Organe der Gruppenvertretung**

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Gruppenvertretung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

1. die Vollversammlung (VV),
2. die Gesamtvertretung (GV),
3. der Vorstand,
4. die Fakultätsversammlungen der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (FVWM).

### **§ 4 Die Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung (VV) des im 1. Abschnitt definierten Personenkreises dient der hochschulpolitischen Willensbildung und Information der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie nimmt den Bericht der Sprecherin oder des Sprechers entgegen. Sie kann zu hochschulpolitischen Sachverhalten Stellung nehmen. Sie hat ein Vetorecht gegen Änderungen der Geschäftsordnung, wenn mindestens 20 % aller an der RWTH tätigen Personen nach § 1 an der VV teilnehmen und das Veto mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

- (2) Die VV wird mindestens einmal in der Wahlperiode vom Vorstand einberufen. Der Versammlungstermin wird mindestens 2 Vorlesungswochen vorher bekannt gegeben. Weitere Sitzungen werden einberufen
  1. auf Antrag des Vorstandes der Gruppenvertretung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  2. auf Antrag von mindestens 10 % des unter § 1 definierten Personenkreises,
  3. auf Antrag von mindestens einer Fakultätsversammlung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Sie wird von der Versammlungsleitung (VL) der GV geleitet, sofern die VV keine andere Leitung wählt.

## § 5

### Die Gesamtvertretung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der GV beträgt grundsätzlich 50. Ihr gehören die Mitglieder nach § 5 (2) sowie weitere innerhalb der Fakultäten bzw. den Zentralen Einrichtungen mit der Hochschulverwaltung zu wählende Mitglieder an. Näheres regelt § 25.
- (2) Der GV gehören von Amts wegen an die Senatsmitglieder aus der Gruppe der WM und deren erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter.
- (3) Bei Verhinderung oder Rücktritt eines GV-Mitgliedes übernimmt die oder der Nächstplatzierte der gleichen Liste deren bzw. dessen Sitz und Stimme.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Personalrates der wissenschaftlich, ärztlich und künstlerisch Beschäftigten der RWTH Aachen (PRwiss) gehört der GV als Gast mit Rede- und Antragsrecht an.
- (5) An den Sitzungen der GV können Personen gemäß § 1 und § 2 als Gäste mit Rederecht teilnehmen.
- (6) Die GV nimmt vornehmlich folgende Aufgaben wahr:
  - a) Sie dient der hochschulpolitischen Willensbildung und der Information der WM.
  - b) Sie wählt ihre Versammlungsleitung und den Vorstand.
  - c) Sie kann Änderungen dieser GeschO beschließen.
  - d) Sie macht Vorschläge für die Vertretung der WM in Kommissionen und Ausschüssen auf zentraler Ebene der RWTH Aachen. Diese Vorschläge werden in der Regel durch Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt. Bei der Besetzung temporärer Gremien entscheidet der Vorstand über das Besetzungsverfahren.
  - e) Sie wählt für besondere Aufgaben innerhalb und außerhalb der Hochschule Vertreterinnen und Vertreter.
  - f) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes auf der letzten Sitzung der Amtsperiode.
- (7) Die Versammlungsleitung hat die GV mindestens einmal während des Semesters in der Vorlesungszeit einzuberufen. Die Einladung wird durch die Versammlungsleitung spätestens 7 Tage vor dem Termin der Sitzung abgesendet. Ihr muss eine Tagesordnung beiliegen.

Die Versammlungsleitung gibt zu Beginn des Semesters die vorgesehenen Sitzungstermine bekannt. Weitere Sitzungen werden einberufen

  - (1) auf Beschluss des Vorstandes,
  - (2) auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder der GV.

## § 6

### Der Vorstand der Gruppenvertretung

- (1) Der Vorstand der Gruppenvertretung setzt sich zusammen aus der Sprecherin oder dem Sprecher, seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter der GV.
- (2) Erweitert wird der Vorstand der Gruppenvertretung durch ein ständiges Mitglied aus dem Personalrat der wissenschaftlich, ärztlich und künstlerisch Beschäftigten der RWTH Aachen (PRwiss) mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Die Vertretung der Gruppe in hochschulpolitischen Angelegenheiten und die Geschäftsführung der Gruppenvertretung obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher der Gruppenvertretung wird aus dem Kreis der Senatsmitglieder der WM auf die Dauer von 2 Jahren durch die GV nach Maßgabe der GeschO gewählt. Die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für dieselbe Amtszeit aus dem Kreis der Mitglieder der GV gewählt.
- (5) Der Vorstand bereitet die Wahlen der WM zu den Selbstverwaltungsgremien der RWTH vor.

## § 7

### Die Fakultätsversammlung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (FVWM)

- (1) Die FVWM ist die Versammlung des in § 1 beschriebenen Personenkreises, der jeweils zu den in der Grundordnung genannten Fakultäten gehört.
- (2) Sie dient der Willensbildung, Information und Beratung der WM auf der Ebene der Fakultäten. Die Vertreter der FVWM in den Organen der Gruppenvertretung und in den Gremien der Hochschule sind der FVWM rechenschaftspflichtig.
- (3) Die FVWM wird von einer Obfrau oder einem Obmann geleitet. Die Obfrau oder der Obmann und die Stellvertretung werden in der FVWM mit einfacher Mehrheit von dem in § 7 (1) definierten Personenkreis auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden. Ihre Amtszeit bestimmt sich nach der des Fakultätsrates. Die Wahl der Obfrau oder des Obmannes und der Stellvertretung muss rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Amtszeit durchgeführt werden. Bei Rücktritt oder Ausscheiden der Obfrau oder des Obmannes rückt die Stellvertretung nach.
- (4) Die Obfrau oder der Obmann hat mindestens einmal in der Wahlperiode die FVWM einzuberufen. Weitere Sitzungen ruft die Obfrau oder der Obmann ein
  1. nach eigenem Ermessen,
  2. auf Antrag von mindestens 10 % des in § 7 (1) definierten Personenkreises.
- (5) Die Einberufung der FVWM erfolgt mit einem Tagesordnungsvorschlag spätestens 7 Tage vor dem Termin der Sitzung in geeigneter Form.
- (6) Alle Personen gemäß § 2 können als Gäste an der FVWM ihrer Fakultät mit Rederecht teilnehmen.

**§ 8**  
**Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und**  
**Mitarbeiter der Zentralen**  
**wissenschaftlichen Einrichtungen, der**  
**zentralen Betriebseinheiten**  
**und der Hochschulverwaltung**

Die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner Fakultät angehören, bilden eine gemeinsame FVWM; § 7 ist entsprechend anzuwenden.

**3. Abschnitt Verfahrensregeln**

**Unterabschnitt I**  
**Vollversammlung (§ 4) und Gesamtvertretung (§ 5)**

**§ 9**  
**Einberufung**

Die Einberufung für die VV und GV erfolgt durch die Versammlungsleitung.

**§ 10**  
**Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung**

Im Rahmen dieser Geschäftsordnung legt die Versammlungsleitung Ort, Zeitpunkt und vorläufige Tagesordnungen fest.

**§ 11**  
**Form und Frist der Einladung**

Die Einberufung erfolgt für die VV gemäß § 4 (2), für die GV gemäß § 5 (7) unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung.

**§ 12**  
**Öffentlichkeit**

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs ausgeschlossen werden. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

### **§ 13 Tagesordnung**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung (TO) ist diese von der VV bzw. von der GV zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung, Verkürzung oder Änderung der Reihenfolge der Punkte in der TO muss vor Eintritt in die TO gestellt werden.
- (3) Tagesordnungspunkte, die nicht auf der vorläufigen TO stehen, können nur behandelt werden, wenn
  1. in der VV die einfache Mehrheit oder
  2. in der GV die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ und unter Tagesordnungspunkten gemäß Satz (3) dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Jedes Mitglied der VV und der GV kann von der VL die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung verlangen. Dies muss schriftlich beim VL so rechtzeitig geschehen, dass der Tagesordnungspunkt
  1. bei der VV in der Bekanntmachung gemäß § 4 (2) oder
  2. bei der GV in die zu verschickende Einladung aufgenommen werden kann.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

Eine ordnungsgemäß einberufene VV (§ 4 (2)) bzw. GV (§ 5 (7)) ist beschlussfähig.

### **§ 15 Leitung der Sitzung**

- (1) Die VL eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der VV bzw. der GV, lässt eine Anwesenheitsliste führen und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus.
- (2) Die VL ruft die Punkte der TO auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die VL die Beratung für geschlossen.
- (3) Die VL kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Sie kann Mitglieder, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.
- (4) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet, so kann die VL die Sitzung unterbrechen oder schließen.

## **§ 16 Mehrheiten**

Die Mehrheiten für Abstimmungen und Wahlen werden wie folgt bezeichnet:

- (1) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hierbei werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (2) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen überwiegen.
- (3) Die absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung ist die Mehrheit der einem Gremium angehörenden Mitglieder.

## **§ 17 Anträge**

- (1) Anträge für das jeweilige Gremium können von allen Mitgliedern der VV bzw. GV gestellt werden. Alle Anträge, ausgenommen solche zur Geschäftsordnung (§ 18), müssen der VL vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (2) Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldung zur Sache vorliegt und die VL die Aussprache für geschlossen erklärt hat oder ein GO-Antrag auf sofortige Abstimmung angenommen worden ist.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen der Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für GO-Anträge.
- (4) Über Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
  1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen.
  2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
  3. Hauptanträge.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Während der Abstimmung ruhen das Rede- und Antragsrecht.
- (7) Die VL stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt.
- (8) Ein Beschluss der GV kann nur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

## **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung (GO)**

- (1) Anträge zur GO sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Die VL erteilt das Wort zur GO sofort oder außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an die Ausführung der bzw. des gerade sprechenden Rednerin bzw. Redners. Abstimmungen und Wahlen dürfen durch GO- Anträge nicht unterbrochen werden.
- (2) Folgende Anträge zur GO können gestellt werden:
  1. Nichtbefassung mit dem Tagesordnungspunkt,
  2. Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
  3. Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
  4. Ausschluss der Öffentlichkeit,
  5. Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
  6. Unterbrechung der Sitzung,
  7. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  8. Beschränkung der Redezeit oder deren Aufhebung,
  9. Schließung der bestehenden Rednerliste,
  10. Schluss der Debatte,
  11. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung über die vorliegenden Anträge,
  12. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler,
  13. Persönliche Erklärungen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung und Widersprüche bedürfen keiner Begründung. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung darf nicht durch einen Beschluss verhindert werden.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen darf die VL erst nach Abschluss des Tagesordnungspunktes das Wort erteilen. Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten.

## **§ 19 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung der VV bzw. GV ist ein Protokoll zu führen, das mindestens zu enthalten hat:
  1. Die Namen der anwesenden Mitglieder,
  2. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  3. die genehmigte Tagesordnung,
  4. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
  5. die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen.
- (2) Die VV wählt in der jeweiligen Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

- (3) In der GV wird die Protokollführung abwechselnd aus den Fakultäten bzw. aus der Zusammenfassung der Zentralen Einrichtung mit der Hochschulverwaltung gestellt, falls nicht von Amts wegen seitens der VL eine Protokollführung gestellt wird.
- (4) Der Protokollentwurf ist von der VL zu unterzeichnen.
- (5) Der Protokollentwurf der GV-Sitzung ist den Mitgliedern zusammen mit der TO der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Der Protokollentwurf muss der GV zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **§ 20 Konstituierung der GV**

Die GV wird zu ihrer konstituierenden Sitzung von der VL der amtierenden GV zu Beginn der Amtsperiode einberufen.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung der GV entsprechend § 21 (1) gewählt. Die neu gewählte Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter leitet die weitere Sitzung.

## **§ 21 Wahl der Sprecherin / des Sprechers und ihrer / seiner Stellvertreterin oder ihres / seines Stellvertreters**

- (1) Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers erfolgt in der konstituierenden Sitzung mit absoluter Mehrheit. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgen weitere Wahlgänge, in denen die einfache Mehrheit genügt. Nach einem ersten Wahlgang kann die Kandidatenliste höchstens zweimal neu eröffnet werden.
- (2) Die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können ebenfalls in der konstituierenden Sitzung, spätestens in der nachfolgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (3) Bei Rücktritt des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist eine Neuwahl bzw. Nachwahl erforderlich. Bis zur Neuwahl nimmt das betreffende Vorstandsmitglied sein Amt kommissarisch wahr.

## **§ 22 Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes**

- (1) Die GV kann die Mitglieder des Vorstandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl abwählen.
- (2) Eine Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur durch die Wahl einer neuen Sprecherin oder eines neuen Sprechers möglich.
- (3) Ein Misstrauensantrag muss Punkt des versandten Tagesordnungsvorschlages sein. Bei der Behandlung dieses Punktes muss mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen GV-Mitglieder anwesend sein.

## **Unterabschnitt II**

### **Fakultätsversammlung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (FVWM)**

#### **§ 23**

Für die FVWM gelten die Verfahrensregeln des Abschnittes I sinngemäß.

## **Unterabschnitt III**

### **Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien der RWTH Aachen**

#### **§ 24**

##### **Wahl der WM zum Senat**

- (1) Die Wahl der WM zum Senat, sowie das Besetzungsverfahren der Sitze erfolgt nach der Wahlordnung der RWTH Aachen.
- (2) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der WM im Senat regelt die Grundordnung der RWTH.

#### **§ 25**

##### **Wahl der WM zur GV**

- (1) Die Wahl der WM zur GV wird in Anlehnung an die Wahlordnung der RWTH Aachen durch den amtierenden Vorstand der Gruppenvertretung durchgeführt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen nach § 1 gemäß Wählerverzeichnis für die Wahl zum Senat gemäß Wahlordnung der RWTH.
- (3) Der Vorstand bestimmt, ob die Wahl als Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (4) Die Verteilung der Mandate gem. § 5 (1) auf die neun Fakultäten und den Bereich der Zentralen Einrichtungen mit der Hochschulverwaltung (in Summe 10 Bereiche) erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem der 10 Bereiche ein Basismandat zugewiesen wird. Die restlichen 40 Mandate werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahlberechtigten verteilt. Auf die in dieser Weise ermittelte gesamte Anzahl an Mandaten je Fakultät bzw. dem Bereich der Zentralen Einrichtungen mit der Hochschulverwaltung werden die Mitglieder nach § 5 (2) angerechnet. Sollte einer der Bereiche nur mit einem Basismandat vertreten sein, erhält er ein zusätzliches Überhangmandat. Die Gesamtzahl der Mitglieder kann dann die Zahl 50 geringfügig übersteigen.

- (5) Vor jeder Wahl zur GV stellt der Vorstand nach § 25 Abs. 2 fest, wie viele Mandate auf jede Fakultät bzw. den Bereich der Zentralen Einrichtungen mit der Hochschulverwaltung entfallen.
- (6) Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen auch elektronisch erfolgen.
- (7) Eine Mehrfachmitgliedschaft in der GV ist ausgeschlossen. Das GV-Mandat wird in der Reihenfolge Senat, GV-Wahl wahrgenommen. Das freigewordene GV-Mandat wird entsprechend dem Wahlergebnis von der oder dem Nächstplatzierten wahrgenommen.
- (8) Rückt im Laufe der Amtsperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter in den Senat nach, wird die oder der Nächstplatzierte der entsprechenden Liste geborenes Mitglied der GV. Sollte sich hierdurch die Zahl der Mandate der Fakultät erhöhen, so erhält diese Fakultät ein Überhangmandat.

### **§ 25 a**

#### **Durchführung Elektronischer Wahlen**

- (1) Soweit nicht in der Wahlordnung der RWTH geregelt, gelten für die Durchführung elektronischer Wahlen die Bestimmungen gemäß §§ 25 b – 25 f.

### **§ 25 b**

#### **Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl**

- (2) Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 6 ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

### **§ 25c**

### **Beginn und Ende der Elektronischen Wahl**

- (1) Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist durch einen Beschluss des Vorstands festzulegen.

#### **§ 25d**

#### **Störungen der Elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der GVWM zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlbeauftragte bzw. der Wahlbeauftragte im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Vorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Vorstand über das weitere Verfahren.

#### **§ 25e**

#### **Briefwahl bei Elektronischer Wahl**

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl möglich.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines formlosen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten beim Vorstand der GVWM zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahlhandlung beim Vorstand eingehen.
- (3) Der Vorstand sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

#### **§ 25f**

#### **Technische Anforderungen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Das System soll den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedenen Systemen geführt werden. Das Wählerverzeichnis darf nur auf hochschuleigenen Servern gespeichert sein.

- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 26 Änderung der Geschäftsordnung**

Der 1., 2. und 4. Abschnitt dieser GeschO können von der GV nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder gemäß § 5 geändert werden, sofern nicht die Grundordnung der RWTH dies verbietet. Der 3. Abschnitt kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 18.04.2018 durch die Gesamtvertretung (GV) der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschlossen. Gemäß § 9 der Grundordnung der RWTH Aachen wurde sie dem Senat auf der Sitzung am 07.06.2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.06.2018

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg